

Vereinbarung zur Änderung der Dienstvereinbarung zu der Lernplattform itslearning vom 05. Juni 2015

Der fünfte Punkt „Arbeitsorganisation“ der Dienstvereinbarung zu der Lernplattform itslearning, vom 05. Juni 2015, wird wie folgt geändert:

Die Absätze (1) und (2) werden gestrichen und durch folgende Absätze ergänzt:

- (1) Zur Erfüllung ihres Auftrags nutzt die Schule auch digitale Lehr- und Lernsysteme. Als Lernmanagementsystem steht den Schulen Itslearning zur Verfügung.
- (2) Im Fall der Notwendigkeit von Distanzunterricht können digitale Lehr- und Lernformen an die Stelle des Präsenzunterrichts treten. Die Nutzung von itslearning gehört zukünftig zu den sog. „schulbezogenen Aufgaben“ und erfolgt damit verpflichtend.

Der bestehende Absatz (3) wird wie folgt ergänzt:

- (3) *Die pädagogische Freiheit der einzelnen Lehrkraft bleibt im Rahmen der gültigen Bildungspläne davon unberührt. Eine Nutzung privater IT-Systeme (Personalcomputer, Tablets, Smartphones usw.) für den Zugriff auf das Verfahren darf von der Dienststelle und den einzelnen Schulen nicht erwartet werden. Eine verbindliche Nutzung von itslearning setzt die Ausstattung mit einem geeigneten dienstlichen Endgerät und geeignete Fortbildungsangebote voraus.¹*

¹ Eingefügte Textteile sind kursiv gesetzt.

Synopse alt - neu

5. Arbeitsorganisation	
Alt	Neu
<p>(1) Die Nutzung der Lernplattform „itslearning“ durch die Beschäftigten erfolgt freiwillig und folgt dem Leitgedanken der pädagogischen Freiheit der einzelnen Lehrkraft. Das Angebot zur Nutzung der Lernplattform hat keinen verpflichtenden Charakter.</p>	<p>(1) Zur Erfüllung ihres Auftrags nutzt die Schule auch digitale Lehr- und Lernsysteme. Als Lernmanagementsystem steht den Schulen itslearning zur Verfügung.</p>
<p>(2) Durch die Nichtnutzung der Lernplattform „itslearning“ darf den Beschäftigten kein Nachteil entstehen.</p>	<p>(2) Im Fall der Notwendigkeit von Distanzunterricht können digitale Lehr- und Lernformen an die Stelle des Präsenzunterrichts treten. Die Nutzung von itslearning gehört zukünftig zu den sog. „schulbezogenen Aufgaben“ und erfolgt damit verpflichtend.</p>
<p>(3) Eine Nutzung privater IT-Systeme (Personalcomputer, Tablets, Smartphones usw.) für den Zugriff auf das Verfahren darf von der Dienststelle und den einzelnen Schulen nicht erwartet werden.</p>	<p>(3) Die pädagogische Freiheit der einzelnen Lehrkraft bleibt im Rahmen der gültigen Bildungspläne davon unberührt.²</p> <p>Eine Nutzung privater IT-Systeme (Personalcomputer, Tablets, Smartphones usw.) für den Zugriff auf das Verfahren darf von der Dienststelle und den einzelnen Schulen nicht erwartet werden. Eine verbindliche Nutzung von itslearning setzt die Ausstattung mit einem geeigneten dienstlichen Endgerät und geeignete Fortbildungsangebote voraus.</p>

² siehe §59 BremSchulG (A2), LehrerDO § 3,1 (A3)

Dienstvereinbarung zu der Lernplattform „itslearning“ (geänderte Fassung vom 04.11.2020)

Zwischen den Beschäftigtenvertretungen³ und der Senatorin für Bildung und Wissenschaft wird folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

Präambel

Leitendes Ziel dieser Dienstvereinbarung ist es, Regeln zur Nutzung und Weiterentwicklung der Lernplattform für die Bremer Schulen unter Beteiligung der Beschäftigten und Beschäftigtenvertretungen einzuführen. Die bestehenden Regelungen⁴ werden durch diese Dienstvereinbarung nicht berührt. Mit dieser Dienstvereinbarung wollen die Vertragsparteien Regelungen bereitstellen, die dazu dienen, die Anforderungen an die allgemeine Gestaltung des Schullebens zu erfüllen⁵.

1. Ziele, Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Gegenstände dieser Dienstvereinbarung sind die Einführung⁶, Anwendung⁷, Evaluation und Weiterentwicklung der Lernplattform „itslearning“ für die öffentlichen Schulen⁸ der Stadtgemeinde Bremen, die Senatorin für Bildung und das Landesinstitut für Schule.
- (2) Ein wesentliches Ziel dieser Dienstvereinbarung ist der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten beim Einsatz der Lern- bzw. Informations- und Kommunikationsplattform „itslearning“.
- (3) Leistungs- und Verhaltenskontrollen mit Hilfe bzw. durch die Anwendung und Nutzung von „itslearning“ sind unzulässig und sind auszuschließen⁹. Dies meint insbesondere das Heranziehen von elektronisch vorhandenem Unterrichtsmaterial oder Unterrichtsgeschehen, um es in einem Beurteilungsverfahren zu verwenden.
- (4) Der Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung umfasst die Beschäftigten der Senatorin für Bildung und ihrer nachgeordneten Dienststellen.
- (5) Die Personalräte haben das Recht, jederzeit die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung zu prüfen. Hierfür erhalten sie auf Anforderung alle erforderlichen Unterlagen, Informationen und Zugänge, soweit nicht Datenschutzrechtliche Belange der Beschäftigten oder von Dritten entgegenstehen.

2. Beteiligungen und Mitbestimmung

- (1) Die Beschäftigtenvertretungen sind an der Einführung beteiligt, sie nehmen an den Sitzungen der Steuergruppe teil.
- (2) Bei Versionswechseln der Lernplattform (Releases, Updates, Upgrades) sind die Beschäftigtenvertretungen (A12) zu beteiligen. Bei Veränderungen der Funktionalität ist ein neuer Mitbestimmungsprozess einzuleiten.
- (3) Alle zukünftigen (neuen) Ergänzungsprogramme, die in „itslearning“ eingebunden werden können, unterliegen der Mitbestimmung, sodass diese neuen Applikationen nicht Teil dieser Dienstvereinbarung sind. Diese Applikationen sind solange unzulässig, bis es für diese eine erneute schriftliche Vereinbarung gibt.

3. IT-Sicherheit, Datenschutz, Datenmissbrauch und Verstoß gegen die Dienstvereinbarung

- (1) Die Erfassung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten wird in einem Datenschutzkonzept geregelt, das die geltenden gesetzlichen Anforderungen¹⁰ einhält. Das Datenschutzkonzept ist mitbestimmungspflichtig. Die Beschäftigtenvertretungen können jederzeit Änderungen bzw. Anpassungen einfordern.
- (2) Eine Auftragsdatenverarbeitung von personenbezogenen Daten hat unter Beachtung des § 9 des Bremer Datenschutzgesetzes zu erfolgen. Sofern Personaldaten im Auftrag verarbeitet werden, stellt die Senatorin für Bildung und Wissenschaft vertraglich sicher, dass die Verarbeitung nach den Regelungen dieser Dienstvereinbarung und unter Beachtung des § 9 BremDSG erfolgt. Das Datenschutzkonzept wird den Beschäftigtenvertretungen ausgehändigt.

³ Beschäftigtenvertretungen umfassen in diesem Sinne die jeweils zuständigen Personalräte (Personalräte Schulen Bremen, LIS und Personalrat Verwaltung), Frauenbeauftragte und Vertrauenspersonen der Menschen mit Behinderung. Für die Vertretungen aus Bremerhaven liegt eine eigene Regelung vor.

⁴ Bestehende Dienstvereinbarungen. Bremisches Schulgesetz, Bremisches Schulverwaltungsgesetz.

⁵ Siehe §4 BremSchulG.

⁶ Der Begriff der Einführung beschreibt die erstmalige Einführung (Anschaffung) bzw. den ersten Einsatz eines Verfahrens. Bei der Einführung oder wesentlichen Änderung oder wesentlichen Erweiterung einer Lern- bzw. Informations- bzw. Kommunikationsplattform besteht im Rahmen der Mitbestimmung ein Informationsanspruch der Personalvertretung über die Anwendungsprogramme. Die Dienststelle hat die Beschäftigtenvertretungen vor allem über die speichernden Datenfelder zu informieren und die Arbeitsweise bzw. Verbindungszusammenhänge der Programme einschließlich der Möglichkeit der Verknüpfung von personenbezogenen Daten mit anderen Datenbeständen sowie Maßnahmen der Datensicherheit offen zu legen.

⁷ Unter Anwendung ist die allgemeine Handhabung der technischen Einrichtung, die Festlegung des Verwendungszwecks und die inhaltliche Gestaltung der Programme und des Katalogs der zu speichernden Daten (Datenkatalog) zu verstehen.

⁸ Siehe §1 BremSchulG.

⁹ Siehe auch: Dienstvereinbarung über den Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen vom 09.09.1986.

¹⁰ Bremisches Datenschutzgesetz, Bremisches Schuldatenschutzgesetz.

(3) Die Beschäftigtenvertretungen werden über die im jeweiligen Verfahren vorgesehenen Maßnahmen der Datensicherheit rechtzeitig¹¹ und umfassend¹² unterrichtet.

(4) Wenn die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass ein Datenmissbrauch oder ein Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung vorliegt, werden unverzüglich die erforderlichen personal- und personalvertretungsrechtlichen Schritte eingeleitet. In einem solchen Fall ist insbesondere auch zu prüfen, ob nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen eine Maßnahme zurückgezogen werden muss oder ein Schadensersatzanspruch entstanden ist.

4. Arbeitsplatz- und Systemgestaltung

Die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes (DGUV 2)¹³ und der Bildschirmarbeitsverordnung sowie die Richtlinien zur Barrierefreiheit (A13) werden eingehalten.

5. Arbeitsorganisaton

(1) Zur Erfüllung ihres Auftrags nutzt die Schule auch digitale Lehr- und Lernsysteme. Als Lernmanagementsystem steht den Schulen Itslearning zur Verfügung.

(2) Im Fall der Notwendigkeit von Distanzunterricht können digitale Lehr- und Lernformen an die Stelle des Präsenzunterrichts treten. Die Nutzung von itslearning gehört zukünftig zu den sog. „schulbezogenen Aufgaben“ und erfolgt damit verpflichtend.

(3) Die pädagogische Freiheit der einzelnen Lehrkraft bleibt im Rahmen der gültigen Bildungspläne davon unberührt.¹⁴

Eine Nutzung privater IT-Systeme (Personalcomputer, Tablets, Smartphones usw.) für den Zugriff auf das Verfahren darf von der Dienststelle und den einzelnen Schulen nicht erwartet werden. Eine verbindliche Nutzung von itslearning setzt die Ausstattung mit einem geeigneten dienstlichen Endgerät und geeignete Fortbildungsangebote voraus.

(4) Der Betrieb der Lernplattform wird unter Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen unabhängig und prozessbegleitend evaluiert. Eine gründliche und an wissenschaftlichen Kriterien orientierte Evaluation bedingt Methoden der Technikfolgenabschätzung auf der Grundlage arbeitswissenschaftlicher Methoden und einer Gefährdungsbeurteilung nach den Richtlinien der DGUV 2¹⁵.

(5) Der Arbeitsprozess ist so zu gestalten, dass keine Mehrarbeit/Mehrbelastung entsteht.

(6) Der Transferierung oder Synchronisation von Daten aus „itslearning“ in andere Clouddienste sind unzulässig.

(7) Unzulässig ist die Anwendung als elektronisches Klassenbuch.

(8) Die Administratoren erhalten Entlastung für ihre Tätigkeit.

6. Kontrollen, Geheimhaltung und Dienstzeiten

(1) Die Nutzung einer Lern- bzw. Informations- und Kommunikationsplattform setzt die Bestimmung einer/-s schulischen Administratorin/-s voraus, die/der von der Schulleitung beauftragt wird¹⁶.

(2) Administratorenrechte gemäß Anlage 9 Rollen und Rechte dürfen nur Lehrkräften, keinesfalls der Schulleitung eingeräumt werden, die tatsächlich die Funktion einer/-s Administratorin/-s wahrnehmen. Die Einräumung dieser Funktion, etwa zur Kontrolle des virtuellen Unterrichtsgeschehens, ist unzulässig.

(3) Eine Ausweitung der Dienstzeiten, die durch die Lernplattform „itslearning“ technisch unbegrenzt möglich ist, wird ausgeschlossen, sofern sie nicht in beiderseitigem, gleichberechtigtem Interesse liegt.

(4) Die Administrator/-innen und die Lehrkräfte sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Bei Störfällen im Bereich der Lern- bzw. Informations- und Kommunikationsplattform sind sie verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu leisten.

(5) Störfälle sind den zuständigen Beschäftigtenvertretungen unverzüglich zu melden und die betroffenen Nutzer/-innen zu informieren.

(6) Der zuständige Personalrat, an den sich Beschäftigte im Beschwerdefall wenden können, kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung.

7. Qualifizierung

(1) Für die Qualifizierungsmaßnahmen (Gestaltung, Änderungen etc.) gilt das Mitbestimmungsrecht. Der Personalrat ist sowohl bei der inhaltlichen Gestaltung als auch bei der Änderung und Auswertung der Qualifizierungsmaßnahmen rechtzeitig zu beteiligen.

¹¹ Rechtzeitig bedeutet, dass die Information der zuständigen Beschäftigtenvertretungen und die Erörterung der Maßnahme zu einem Zeitpunkt stattfindet, der die Planung und Verwirklichung von Gestaltungsalternativen noch ermöglicht.

¹² Umfassend bedeutet, dass die Dienststelle den Beschäftigtenvertretungen alle für die Meinungs- und Willensbildung erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen hat. Die Informationen erfolgen schriftlich in allgemeinverständlicher Form und sind auf Wunsch zu erläutern.

¹³ Rahmenvereinbarung zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 2

¹⁴ siehe §59 BremSchulG (A2), LehrerDO § 3,1 (A3)

¹⁵ Eine kritische Begleitung geht einher mit der nötigen Transparenz und Beteiligung in der sozio-technischen Analyse sowie Untersuchungen im Rahmen der Arbeits- und Gesundheitsschutzes zur Veränderung der Arbeitsprozesse. Die Beschäftigtenvertretungen machen daher deutlich, dass die in der Arbeitswissenschaft vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen beim Einsatz Informationstechnischer Lernsysteme mit der Gestaltung von Arbeitsprozessen gekoppelt werden, um das Zusammenspiel von Mensch, Technik und Organisation im Bildungsbereich optimal zu implementieren (Technikfolgeabschätzung).

¹⁶ Dienststellenleitungen, Schulleitungen und Lehrkräfte in Vorgesetztenfunktionen werden als Administratoren ausgeschlossen.

(2) Rechtzeitig vor der beabsichtigten Einführung der angebotenen Lernplattform werden die notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen für die jeweiligen Administrator/-innen, Nutzerinnen und Nutzer kostenlos angeboten und durchgeführt.

(3) Es wird gewährleistet, dass die zukünftigen Administrator/-innen, Nutzerinnen und Nutzer nach dem Grad ihrer Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten ausreichend Zeit und Gelegenheit bekommen, sich mit den angebotenen Möglichkeiten vertraut zu machen.

(4) Eine jährliche Qualifizierung der Administrator/-innen wird gewährleistet.

8. Rechte der Beschäftigten

(1) Die Beschäftigten sind über den Ablauf und die Risiken aufzuklären, welche die entsprechenden Handlungsmöglichkeiten und ihre Pflichten in Verbindung mit der Lernplattform „itslearning“ beinhalten. Dabei ist auf die gesetzlichen Regelungen, insbesondere das Bremische Datenschutzgesetz und diese Dienstvereinbarung, hinzuweisen.

(2) Die Beschäftigten haben jederzeit das Recht, die eigenen Protokolle und Log-Dateien, die im Rahmen der Lernplattform „itslearning“ entstanden sind, einzusehen und sich verständlich erläutern zu lassen. Eine Einsichtnahme der Daten durch Dritte im Sinne des § 2 Absatz 3 Nr. 3 BremDSG ist unzulässig.

9. Verfahrensverzeichnis

Eine Lern- bzw. Informations- und Kommunikationsplattform ist in das von der Dienststelle geführte Verzeichnis der automatisierten Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden (Verfahrensverzeichnis), aufzunehmen. Jede/-r Nutzer/-in ist über das Verfahrensverzeichnis zu informieren. Ihr/Ihm wird kostenlos ein Verfahrensverzeichnis zur Verfügung gestellt. Ein entsprechendes Verfahrensverzeichnis „itslearning“ findet sich im Anhang.

10. Urheberrecht

Das Urheberrecht wird durch die Lernplattform „itslearning“ nicht ausgesetzt, sondern verbleibt in der Verantwortung der Beschäftigten. Eine Aufklärung darüber wird in entsprechenden Schulungen vermittelt.

11. Schlussbestimmungen

(1) Nach Ablauf von zwei Jahren werden die Erfahrungen mit der Einführung der Lernplattform und der Nutzung auch in Bezug auf Mehrarbeit einer Evaluation unterzogen; hierbei einzubeziehen sind insbesondere die Auswirkungen für die Teilnehmer/-innen sowie Kosten-Nutzen-Gesichtspunkte. Gegenstand dieser Evaluation ist die Überprüfung dieser Dienstvereinbarung auf Anpassung zwischen den Vertragsparteien. Hierzu können auch ausgewiesene Spezialisten hinzu gezogen werden.

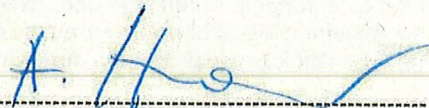
(2) Die Anlagen sind Teil dieser Dienstvereinbarung und unterliegen daher dem Mitbestimmungsrecht.

(3) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen geändert werden. Die Dienstvereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres kündbar.

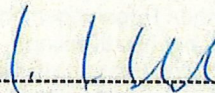
(4) Die Vertragsparteien dieser Dienstvereinbarung verpflichten sich, bei Streitigkeiten über alle Fragen, die die Auslegung dieser Vereinbarung betreffen, zeitnah Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung aufzunehmen. Rechts- und tarifvertragliche Vorschriften bleiben durch vorliegende Vereinbarung unberührt.

Bremen, am 04. November 2020

Unterschriften



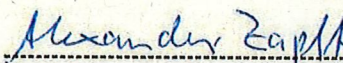
für den Personalrat Schulen Bremen



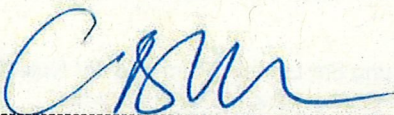
Frauenbeauftragte Schulen



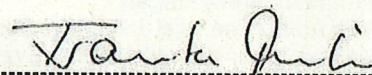
Vertrauensperson der Menschen mit Behinderung



für den Personalrat des LIS



für die Senatorin für Kinder und Bildung



Frauenbeauftragte LIS